

Brüssel, den 17. März 2026
(OR. en)

6929/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0120 (NLE)

ENFOPOL 76
CRIMORG 52
CT 30
IXIM 61
COLAC 32
CORDROGUE 29
RELEX 307
JAIEX 20
JAI 275

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden
– Annahme

1. Am 15. Mai 2023 hat der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Ecuador über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden¹ angenommen.
2. Am 24. Oktober 2023 hat die Kommission die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) über den Stand der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador unterrichtet. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Ausweitung des Verhandlungsumfangs auf den Austausch nicht personenbezogener Daten².

¹ Dok. 8516/23 + ADD 1.

² Dok. 14305/23.

3. Auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Erörterung vom 24. Oktober 2023 führte die Kommission zwischen Juni 2023 und Februar 2025 Verhandlungen mit den zuständigen Behörden der Republik Ecuador.
4. Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden (im Folgenden „Abkommen“) wurden erfolgreich abgeschlossen, und der Wortlaut des Abkommens wurde am 3. März 2025 paraphiert.
5. Am 22. Mai 2025 übermittelte die Kommission dem Rat
 - a) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden³ (im Folgenden „Beschluss über die Unterzeichnung“) und
 - b) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden⁴ (im Folgenden „Beschluss über den Abschluss“).

³ Dok. 9295/25 + ADD 1.

⁴ Dok. 9297/25 + ADD 1.

6. Die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) hat diese Vorschläge und den Wortlaut des Abkommens, das ihnen als Anlage beigefügt war (ADD 1), am 24. Juni 2025 erörtert. In der Sitzung wurden keine Fragen zum Wortlaut des Abkommens zur Sprache gebracht. Nach der Sitzung schlugen die Mitgliedstaaten einige Änderungen vor. Nach einer Konsultationsphase zum überarbeiteten Entwurf des Beschlusses über die Unterzeichnung und zum überarbeiteten Entwurf des Beschlusses über den Abschluss brachten die Mitgliedstaaten keine weiteren inhaltlichen Fragen zur Sprache. Im Anschluss an diese Einigung auf fachlicher Ebene wurden die Texte von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet⁵.
7. Der Rat hat am 18. Juli 2025 den Beschluss über die Unterzeichnung⁶ angenommen und anschließend, am 23. September 2025, wurde das Abkommen unterzeichnet.
8. Das Europäische Parlament wurde gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterrichtet.
9. Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat den Beschluss über den Abschluss annimmt.
10. Der Rat hat dem Europäischen Parlament am 26. September 2025 ein Ersuchen um Zustimmung übermittelt, und das Europäische Parlament hat am 11. März 2026 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.

⁵ Der überarbeitete Wortlaut der Beschlüsse und des Abkommens ist in Dokument 10960/25 (Beschluss über die Unterzeichnung), Dokument 10965/25 (Beschluss über den Abschluss) und Dokument 10969/25 (Abkommen) wiedergegeben. Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieser Beschlüsse. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁶ Dok. 10960/25.

11. Vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, er möge
- den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss (Dokument 10965/25), dem das Abkommen (Dokument 10969/25) beigelegt ist, als A-Punkt annehmen;
 - vereinbaren, dass der Wortlaut des Beschlusses über den Abschluss zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - zur Kenntnis nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass der Beschluss des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt wird.
-